



STATUTEN

der

Genossenschaft Bärtschihus

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft Bärtschihus besteht mit Sitz in Muri bei Bern eine auf unbestimmte Zeit gegründete Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Beteiligung an der Erstellung von Freizeit- und Vereinszentren in der Gemeinde Muri bei Bern, insbesondere im Bärtschihus. Diese Freizeitzentren sollen der Gemeindebevölkerung sowie den Vereinen zur Gestaltung ihrer Freizeit- und Vereinstätigkeit dienen. Die Genossenschaft kann solche Freizeitzentren auch betreiben. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Genossenschaft ist politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können werden:

- handlungsfähige und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Personen;
- im Handelsregister eingetragene Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
- Vereine;

- juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

Art. 4

Wer Mitglied werden will hat eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Bei Ablehnung kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung an die Verwaltung;
- durch Tod. Die Erben können indessen durch schriftliche Erklärung und Übernahme der Anteilscheine in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 und 4 erfüllt sind. Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen;
- durch Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereinen, juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
- durch Wegfall einer der in Art. 3 genannten Eigenschaften;
- durch Ausschliessung.

Art. 6

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- wenn es die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Genossenschaft verletzt;
- wenn es gegen die Interessen und Zweckbestimmung der Genossenschaft handelt;
- wenn es für seine Beiträge und andere genossenschaftliche Verpflichtungen betrieben werden muss;
- wenn es strafrechtlich verurteilt wird.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert zehn Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat er das Recht, an der Generalversammlung seinen Rekurs persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Innerhalb dreier Monate nach dem Entscheid der Generalversammlung steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung des Richters offen.

Art. 7

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; doch werden die Anteilscheine zum effektiven Wert, höchstens aber zum Nominalwert, zurückbezahlt.

Alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Wird zufolge des Austrittes eines Genossenschafters die Genossenschaft erheblich gefährdet, so kann die Verwaltung die Rückzahlung der Anteilscheine höchstens bis auf drei Jahre hinausschieben und gegebenenfalls den Ausscheidenden zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichten.

Gegen einen solchen Entscheid der Verwaltung steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung und die Anrufung des Richters im Sinne von Art. 6, letzter Absatz, offen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung als Gesamtheit der Mitglieder;
- B. Die Verwaltung;
- C. Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, ihres Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- d) Entlastung der Verwaltung;

- e) Beschlussfassung über die von der Verwaltung aufgestellten Reglemente;
- f) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 10

Die Generalversammlung findet am Sitze der Genossenschaft statt.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den Fällen einberufen werden, die in den Art. 881 Abs. 2, 903 Abs. 3 und 905 Abs. 2 OR vorgesehen sind.

Art. 13

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zugeben; für Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 15

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten worden sind.

Art. 16

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen; niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten. Für eine Vertretung an der Generalversammlung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz (Art. 888 Abs. 2, 889, 914 Ziff. 11 OR) oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim statt. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Art. 18

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied der Verwaltung.

Der Präsident der Generalversammlung ernennt den Sekretär und die Stimmenzähler.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 19

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. (Änderung der GV vom 21.3.84)

Art. 20

Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie ihren Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär wählt. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die der Verwaltung nicht angehört.

Art. 21

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) das Freizeit- und Vereinszentrum Bärtschihus zu verwalten;

- b) Dritte mit der Betriebsführung oder anderen Aufgaben zu betrauen, diesen Weisungen zu erteilen, deren Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die erforderlichen Reglemente zu erlassen
- d) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
- e) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
- f) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen;
- g) ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen;
- h) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- i) die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt zu machen;
- j) überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist, und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.

Art. 22

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 23

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen je zu zweien kollektiv, die beiden letzten jedoch nicht untereinander.

C. Gesetzliche Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Statutarische Kontrollstelle Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftefern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 25

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je Fr. 100.--, auf den Namen lautend;
- b) allfälligen Gewinnüberschüssen und Auslösungssummen;
- c) Anleihen und Subventionen;
- d) freiwilligen Beiträgen der Genossenschaf ter und Dritter;
- e) Einnahmen aus dem Betrieb.

Art. 26

Jeder Genossenschaf ter hat wenigstens einen Anteilschein (Pflichtanteilschein) zu Fr. 100.-- zu übernehmen und den Betrag innerhalb von dreissig Tagen nach der Zeichnung in bar einzuzahlen. Die Anteilscheine sind fortlaufend nummeriert und werden unter Angabe der Nummer mit Name und Wohnsitz des Genossenschaf ters in ein Anteilscheinbuch eingetragen. Dem Genossenschaf ter wird zudem für seine Anteilscheine ein Zertifikat ausgestellt.

Art. 27

Jede persönliche Haftung der Genossenschaf ter ist ausgeschlossen.

Art. 28

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 29

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Bericht der Kontrollstelle

spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaftler am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 30

Ein allfälliger Reinertrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Art. 31

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

A. Statutenrevision

Art. 32

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

B. Auflösung und Liquidation

Art. 33

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 34

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für ähnliche Zwecke auf gemeinnütziger Basis zu verwenden.

C. Bekanntmachung

Art. 35

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern und im Schweizerischen Handelsamtsblatt; Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular.

Vorliegende Statuten sind einstimmig angenommen worden in der Generalversammlung vom 21. März 1984. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung von Mittwoch, den 31. Oktober 1973 sowie der Generalversammlung vom Mittwoch, den 27. April 1983, im Restaurant Mattenhof in Gümligen.

Änderungen der Statuten anlässlich der Generalversammlung vom:

21. März 1984	Artikel 19 ... "bis neun Mitglieder" wird gestrichen und ersetzt durch "mindestens 5 Mitglieder" ...
24. April 2013	Artikel 24 Gesetzliche Revisionsstelle Beschluss zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting Out).

Gümligen, 24. April 2013

Genossenschaft Bärtschihus

Marc Loosli, Präsident

Hann Boss, Kassierin